

**2. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
vom 15.11.2022**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung:

§ 1

§ 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Außerhalb der Steintafeln wird die gesamte Fläche mit Rasen eingesät und von der Gemeinde gepflegt. Kränze, Blumen und sonstiger Grabschmuck sind nur am Tag der Bestattung, am Todestag, am Geburtstag, am Totensonntag, an Weihnachten (24. Dezember bis 26. Dezember) und an Ostern (Gründonnerstag bis Ostermontag) erlaubt und dürfen die Pflege des Grabfeldes nicht beeinträchtigen. Unerlaubt abgelegter Grabschmuck jeglicher Art wird von der Gemeinde entfernt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 15.11.2022
Gemeinde Weidhausen b.Coburg



Markus Mönch
Erster Bürgermeister